

# **Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Investitionen an Altenpflegesschulen bzw. ehemaligen Altenpflegesschulen**

Gl.Nr. 6671.23

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren  
vom 12. April 2021 – VIII 47

## **1. Förderziel und Zweck**

Das Land Schleswig-Holstein stellt ab dem Haushaltsjahr 2019 aus dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. Euro für Investitionen an Altenpflegesschulen bzw. ehemalige Altenpflegesschulen zur Vorbereitung auf die Pflegeberufereform bereit. Die Mittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Zuwendungen gewährt.

Mit diesem Sonderprogramm für Investitionsmaßnahmen soll die bestehende Ungleichbehandlung in der Förderung von Altenpflegesschulen gegenüber Krankenpflegesschulen überwunden werden. Während Krankenpflegesschulen über das „Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegegesetze“ (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) förderfähig sind, erhalten die Altenpflegesschulen keine Zuschüsse zu ihren Investitionskosten. Da aufgrund der Pflege-

geberereform an allen Pflege-  
schulen für den gleichen Berufsabschluss ausgebildet wird und alle  
Pflegesschulen die gleiche pauschale Vergütung für die Ausbildung erhalten, stellt die Investitionsförderung an Krankenpfleges-  
schulen eine deutliche Besserstellung gegenüber den Altenpfleges-  
schulen dar.

Aufgrund des Fachkräftemangels in der Pflege muss sichergestellt werden, dass alle Schulplätze auch nach der Pflegeberufereform erhalten bleiben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gewährt werden folgende Zuwendungen für Investitionen an Altenpflegesschulen bzw. ehemaligen Altenpflegesschulen in Schleswig-Holstein:

- 2.1 Umbau, Erweiterungsmaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden;
- 2.2 Neubaumaßnahmen (selbstständig nutzbare Bauwerke).

## **3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger/innen sind die Träger/innen der Altenpfleges-  
schulen bzw. ehemaligen Altenpfleges-  
schulen, die zugelassene Altenpfleges-  
schulen bzw. zugelassene Pflege-  
schulen in Schleswig-Holstein betreiben.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass mit der Investitionsmaßnahme ein nachhaltiger Bedarf abgedeckt wird. Dieser ist durch den Nachweis der besetzten Schulplätze der letzten drei Jahre und eine Prognose der besetzten Schulplätze für die folgenden drei Jahre zu erbringen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

**5.1** Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

**5.2** Grundstückskosten und evtl. entstehende Kosten der Vor- bzw. Zwischenfinanzierung werden nicht gefördert.

**5.3** Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Investitionsausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen:

**5.3.1** bei Umbau-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276. Zuwendungsfähig sind hierbei die Ausgaben der Kostengruppen 300, 400, 500 und 700,

**5.3.2** bei Erwerb eines Gebäudes sind die Ausgaben der Kostengruppen 100 und 200 nicht zuwendungsfähig.

**5.3.3** Ausgaben für Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.

**5.4** Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind die Zuwendungsgeber und der Zuwendungszweck im Finanzierungsplan genau zu bezeichnen.

**5.5** Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen wie z.B. Spenden und Beiträge sind als Deckungsmittel einzusetzen.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1** Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses beantragt werden.

**6.2** Empfänger/innen der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Landesförderung aus dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein IMPULS 2030 (IMPULS Logo) nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

**6.3** Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindung beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen 25 Jahre.

**6.4** Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

## **7. Verfahren**

**7.1** Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich an das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein (Bewilligungsbehörde) zu richten.

**7.2** Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers,
- Beginn und Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten und weiteren Deckungsmitteln,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen. Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung notwendigen Unterlagen anfordern.

**7.3** Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können von der Bewilligungsbehörde - im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - Ausnahmen zugelassen werden.

**7.4** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 08. Juli 2019. Sie hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2025.